

§104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen.

§105

Vernehmung von Beschuldigten

(1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß §61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.

(4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

Anmerkung: Vgl. auch §§ 47, 48 StPO.

§106

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmenden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit;
5. die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten;
6. Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten;
7. den Hinweis auf die Aussagepflicht des Zeugen und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht;
8. die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben;
9. Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten und Hinweise des Zeugen.